

# ZDS

ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN SEEHAFENBETRIEBE E. V.

---

Am Sandtorkai 2  
20457 Hamburg

Telefon (040) 36 62 03/04  
Telefax (040) 36 63 77

E-mail: [info@zds-seehaefen.de](mailto:info@zds-seehaefen.de)  
Internet: [www.zds-seehaefen.de](http://www.zds-seehaefen.de)

**31. März 2010**  
**Hei/St/II-1814**

**ZDS-Positionspapier  
zur  
Stromsteuer**

**Energieintensive Seehafenbetriebe fordern  
Gleichbehandlung bei Stromsteuerermäßigung**

## 1. Deutsche Rechtslage

Nach § 3 Stromsteuergesetz beträgt die Steuer für eine Megawattstunde 20,50 €.

Wird der Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen, unterliegt der Strom einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 € für eine Megawattstunde (§ 9 Absatz 3).

Soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 512,50 € übersteigt, wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen hat, auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet (§ 10 Absatz 1). Der Erlass, die Erstattung und die Vergütung stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in der Klimaschutzvereinbarung genannten Emissionsziele (§ 10 Absatz 1a). Höchstens werden jedoch 95% des Betrages erlassen, erstattet oder vergütet, um den die Steuer im Kalenderjahr den Betrag übersteigt, um den sich der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch entsprechende Senkung der Beitragssätze verringert hat (§ 10 Absatz 2).

Diese Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden mit dem hohen Energieverbrauch und dem internationalen Wettbewerb begründet. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden, sind deshalb Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Stromsteuergesetzes eingeführt worden.

Ursprünglich war vorgesehen, energieintensive Unternehmen zu entlasten. Dann sollte hinsichtlich der steuerlichen Belastung innerhalb des Produzierenden Gewerbes zwischen energieintensiven und nicht energieintensiven Unternehmen differenziert werden. In der Anlage zum Stromsteuergesetz sollten diejenigen Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes aufgezählt werden, bei denen auf der Grundlage des beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Datenmaterials ein Energiekostenanteil von mindestens 6,4% ermittelt wurde.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entschieden sich die damaligen Koalitionsfraktionen aus Vereinfachungsgründen jedoch dafür, für das gesamte Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft einen einheitlich ermäßigten Steuersatz einzuführen. Die Abgrenzung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich seitdem nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Bei der Formulierung der Steuerentlastungen wurde damit auf Abgrenzungskriterien des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen und steuerliche Entlastungsregelungen auf der Grundlage einer typisierenden und generalisierenden Betrachtungsweise zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eingeführt.

Diese von Deutschland zur Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie notifizierte Stromsteuerermäßigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft läuft zum 31.12.2012 aus.

## **2. EU-Rechtslage**

Nach der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (EU-Energiesteuerrichtlinie) können Mitgliedstaaten für den Verbrauch von elektrischem Strom Steuerermäßigungen für energieintensive Betriebe anwenden (Artikel 17 Abs. 1a).

Eine ausschließliche Begrenzung der Entlastungsregelungen auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sieht die Energiesteuerrichtlinie nicht vor.

## **3. Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht**

Während in Deutschland Seehafenbetriebe den Regelsteuersatz von 20,50 € für eine Megawattstunde zahlen müssen, beträgt die Stromsteuer beim Hafenumschlag in Belgien nur 5,- € pro Megawattstunde, wenn der Verbrauch 25 Gigawattstunden übersteigt.

In den niederländischen Häfen müssen 9,40 € Stromsteuer pro Megawattstunde bei einem Verbrauch von bis zu 10 Gigawattstunden gezahlt werden. Bei einem höheren Verbrauch kann die Stromsteuer weiter reduziert werden.

Bei einem Verbrauch von 50 Gigawattstunden im Jahr zahlen deutsche Seehafenbetriebe somit rund 1 Mio. € Stromsteuer, während in belgischen Seehäfen 250.000,- € und in den niederländischen Häfen höchstens 470.000,- €, im Einzelfall jedoch noch deutlich weniger, zu zahlen sind.

## **4. Benachteiligung deutscher Seehafenbetriebe**

Deutsche Seehafenbetriebe sollen dagegen weiterhin den Regelsteuersatz von 20,50 € für eine Megawattstunde zahlen, obwohl diese Unternehmen auch energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Dabei zahlen einzelne Umschlagunternehmen fast 2 Mio. € Stromsteuer im Jahr.

Bei der Erbringung ihrer Leistungen haben auch Seehafenbetriebe einen außerordentlich hohen Energieverbrauch. Für den Einsatz ihrer Anlagen beim Be- und Entladen von Seeschiffen werden große Mengen an Strom verbraucht.

So beträgt der Stromverbrauch der am Containerumschlag in den Häfen Hamburg und Bremerhaven beteiligten Unternehmen jeweils bis zu ca. 95 Mio. kWh im Jahr. Strom wird von diesen Betrieben für den Einsatz von Containerbrücken

zum Laden und Löschen von Containerschiffen sowie für die Terminalbeleuchtung verbraucht.

Zur Abwicklung des Fähr- und Ro/Ro-Verkehrs in den deutschen Seehäfen verbrauchen die einzelnen Hafenunternehmen bis zu 10 Mio. kWh im Jahr.

Silobetriebe in den deutschen Seehäfen, die Getreide, Futtermittel und Ölfrüchte umschlagen, haben – je nach Umschlagkapazitäten der einzelnen Betriebe – einen Stromverbrauch bis zu 10 Mio. kWh im Jahr. Strom wird hier für den Einsatz pneumatischer Umschlaganlagen zum Be- und Entladen von Massengutschiffen sowie für die Fördertechnik in den Silos verwendet.

Auch beim Umschlag von anderen trockenen Massengütern, wie z. B. Kohlen, Erzen und Kali, der mit Hilfe von Förderbändern oder Trogkettenförderern vorgenommen wird, verbrauchen die einzelnen Umschlagbetriebe bis zu 18 Mio. kWh Strom im Jahr.

Energieintensive Seehafenbetriebe sollten im Rahmen des Stromsteuergesetzes daher nicht schlechter gestellt werden als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Eine Ungleichbehandlung deutscher Seehafenbetriebe gegenüber dem Produzierenden Gewerbe ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch rechtlich fragwürdig.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) verbietet es, gleiche Sachverhalte ohne sachliche Begründung ungleich zu behandeln. Die unterschiedliche statistische Zuordnung der Betriebe auf der Grundlage der Vorgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes stellt jedoch keinen sachgerechten Grund dar.

## **5. Ausschöpfung bestehender Harmonisierungsspielräume in der EU**

Die Wettbewerbsnachteile der deutschen Seehäfen bei der Stromsteuer sind allein auf die unterschiedliche Nutzung von Harmonisierungsspielräumen in der EU zurückzuführen.

Wenn Deutschland im Finanzministerrat bei der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EU Mindeststeuersätzen, Margentarifen und fakultativen Steuerermäßigungen zustimmt, muss hiervon auch national Gebrauch gemacht werden. Anderenfalls entstehen hausgemachte Wettbewerbsnachteile, für die „Brüssel“ nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Es ist daher wichtig, auch bei der Stromsteuer Harmonisierungsspielräume national auszuschöpfen.

In politischen Strategiepapieren hat dieses Anliegen Eingang gefunden.

So hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen unserer Transportwirtschaft, insbesondere bei Steuern, als Ziel festgeschrieben (Randnummer 1390 bis 1393).

Auch das Nationale Hafenkonzept der Bundesregierung sieht vor, Harmonisierungsdefizite auf EU-Ebene unter Ausnutzung nationaler Handlungsspielräume zu beseitigen (siehe Maßnahmenkatalog 2.2).

In seiner Stellungnahme zur Änderung des Energiesteuergesetz im Jahre 2006 hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass bei der Stromsteuer alle Möglichkeiten zur Steuerentlastung, die die Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie bietet, ausgeschöpft werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Produktion in Deutschland zu gewährleisten. Der Bundesrat war der Auffassung, dass der damalige Gesetzentwurf hinter den Möglichkeiten zur Steuerentlastung zurückbleibt, die die EU-Energiesteuerrichtlinie bietet.

## **6. Stromsteuerermäßigung für energieintensive Seehafenbetriebe**

Die anstehende Änderung des Stromsteuergesetzes sollte daher genutzt werden, energieintensive Seehafenbetriebe in dem von der EU vorgegebenen Rahmen von der Stromsteuer zu entlasten.

Im Rahmen des Stromsteuergesetzes müssen energieintensive Seehafenbetriebe und Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gleichbehandelt werden. Auch Seehafenbetriebe haben einen hohen Energieverbrauch und stehen im starken internationalen Wettbewerb. Ihr Potenzial an Energieeinsparungen ist bereits weitgehend ausgeschöpft und die eingesetzte Umschlagtechnik entspricht dem neuesten Stand der Technik. Daher muss auch Strom, der für betriebliche Zwecke von Seehafenbetrieben entnommen wird, von der Stromsteuer entlastet werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht zu gefährden.

Zur Sicherung der Standortbedingungen der deutschen Seehäfen sind wettbewerbsfähige Verbrauchsteuern für die Entnahme von Strom zum Zweck des Hafenumschlags dringend erforderlich.